

---

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

---

# Witwen/Witwer-Beihilfe

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Die Witwen/Witwer-Beihilfe ist eine einmalige Beihilfe der Unfallversicherung für Witwen/Witwer, die keinen Anspruch auf Witwen/Witwer-Rente aus der Unfallversicherung haben.

## 2. Voraussetzungen

Die Unfallversicherungsträger zahlen Witwen/Witwer-Beihilfe unter folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, weil der Tod des Versicherten keine Folge eines Unfallversicherungsfalles ( [Arbeitsunfall](#) , Wegeunfall, [Berufskrankheit](#) ) war, **und**
- der Versicherte bezog zum Zeitpunkt des Todes eine [Verletztenrente \(Unfallrente\)](#) von mindestens 50 % der Vollrente und war damit **Schwerverletzter** .

## 3. Höhe

Die Witwen/Witwer-Beihilfe beträgt **einmalig** 40 % des Jahresarbeitsverdienstes.

## 4. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#) .

## 5. Verwandte Links

[Witwen/Witwer-Rente Unfallversicherung](#)

[Geschiedenenrente](#)

Rechtsgrundlagen: § 71 SGB VII